

Amts-Blatt

der Königlich-Preussischen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 12.

Marienwerder, den 21. März 1894.

1894.

Die Nummer 4 der Gesetz-Sammlung, enthält unter

Nr. 9650 das Kirchengesetz, betreffend Abänderung der Emeritierungsordnung vom 16. Juli 1873. Vom 19. Februar 1894; und unter

Nr. 9651 die Zusatzbestimmungen zu der Abänderung vom 26. August 1885 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer (Gesetz-Samml. für 1885 S. 319). Vom 26. Februar 1894.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Die am 1. April 1894 fälligen Zinscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hier selbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. April 1894 fälligen Zinscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinscheinen vermerkten Zahlstellen vom **21. d. Mts. ab** eingelöst.

Die Zinscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 19. März und 8. April erfolgt, die Daarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 19. März, bei den Regierungshauptkassen am 24. März und bei den mit der Annahme directer Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. April beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat,

am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind.

Berlin, den 5. März 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

2) Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 15. Verloosung von 3 1/2 prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1894 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Juli 1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später zahlbar werdenden Zinscheine Reihe XXI. Nr. 8 nebst Zinscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hier selbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Juli 1894 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1894 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Neumärkische Schuldverschreibungen und eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn, wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Ausgegeben in Marienwerder am 22. März 1894.

Die Staatsschulden = Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 3. März 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

3) Auf Ihren Bericht vom 13. Februar d. Js. will Ich dem Kreise Strassburg, Regierungsbezirks Marienwerder, welcher den Bau einer Chaussée von Strassburg über Szczuka nach Szynkowo beschlossen hat, das Entzweigungsrecht für die zu dieser Chaussée erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebernahme der künftigen Chausséemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausséegeldes nach den Bestimmungen des Chausséegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Ges. S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausséegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussée-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 19. Februar 1894.

gez. Wilhelm R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

4) **Bekanntmachung.**

Postanweisungs- und Postauftrags-Verkehr mit Portugal.

Die Portugiesische Postverwaltung wird den zeitweilig eingestellten Postanweisungsverkehr nach dem Auslande vom 15. März ab wieder aufnehmen. Im Zusammenhange hiermit werden von demselben Zeitpunkte ab auch Postaufträge zur Geldeinziehung nach Portugal wieder zugelassen.

Berlin W., den 7. März 1894.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

5) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des pensionirten Lehrers Fleischer in Halbdorf zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Osterwitt, Kreises Marienwerder, an Stelle des Gutsbesizers und Dorfgeschworenen C. Bohlshke zu Dombrowken zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. März 1894.

Der Ober-Präsident.

6) Des Königs Majestät haben dem Komitee zur Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. d. Mts. die Erlaubniß zu erteilen geruht, zu den mit Genehmigung

der Großherzoglich Badischen Landesregierung in den Jahren 1894, 1895 und 1896 zu veranstaltenden öffentlichen Auspielungen von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen auch in diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die mir unterstellten Behörden veranlasse ich, dem Vertrieb der Loose im hiesigen Regierungsbezirk kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Marienwerder, den 8. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Herr Minister des Innern hat der Direction der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth die Erlaubniß erteilt, in diesem Jahre wiederum eine Auspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilderc.) zu veranstalten und die Loose — 16 000 Stück zu je 50 Pfennig — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 8. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

8) Dem Fräulein Helene Peters in Carlshof, Kreis Graubenz, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 12. März 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem Fräulein Klara Haub in Christburg, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 12. März 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) **Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorthe Elbing im Monat Februar 1894 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a. 50 Kilogramm Hafer 7 Mark 09 Pf.

b. " " Heu 4 " 20 "

c. " " Stroh 2 " 10 "

Danzig, den 9. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

11) Die mit einem Staatseinkommen von jährlich 900 Mark dotirte Kreiswundarztstelle des Kreises Dletzko mit dem Wohnsitze in dem Dorfe Schwentainen ist zu besetzen. Qualificirte Bewerber wollen sich unter Einreichung der Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs binnen 6 Wochen bei mir melden.

Gumbinnen, den 12. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

12) **U r t u n d e**

betreffend die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Gryzlin in der Diözese Strassburg, aus Theilen der Kirchengemeinden Deutsch Eylau, Neumark und Bischofswerder.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geist-

lichen Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die evangelischen Bewohner

I. der gegenwärtig zur Kirchengemeinde Deutsch Eylau, Diözese Rosenberg gehörigen Ortschaften:

1. Radonno Gemeinde, 2. Jannielnick Gemeinde, 3. Studa Gut, 4. Ludwigslust Gut, 5. Kobzonne Wohnplatz, 6. Rosenkrug Wohnplatz, 7. Neukrug Wohnplatz, 8. Neumerder Wohnplatz,

II. der gegenwärtig zur Kirchengemeinde Neumark, Diözese Strassburg gehörigen Ortschaften:

1. Chrosle Gemeinde, 2. Neuhof Gemeinde, 3. Ruda Gut, 4. Gryzlin Gut.

III. der gegenwärtig zur Kirchengemeinde Bischofswerder, Diözese Rosenberg gehörigen Ortschaften:

1. Lefarth mit Forsthaus Jesztorken und Birkenau, 2. Starlin Gemeinde, 3. Wonno Gemeinde und Gut,

sowie die etwa außerdem in dem durch die genannten Ortschaften bezw. Abbauten bestimmten Umkreise wohnenden Evangelischen, werden aus ihren bisherigen Parochialverbänden ausgespart und zu einer neuen evangelischen Kirchengemeinde mit dem Kirchort Gryzlin verbunden.

§ 2. In Gryzlin wird eine Pfarrstelle errichtet, deren Jahreseinkommen auf 1800 Mark neben Wohnung festgesetzt wird. Bis zur Sicherstellung dieses Einkommens wird die Pfarrstelle vikarisch verwaltet.

§ 3. Gegenwärtige Urkunde tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

Danzig, den 3. März 1894.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

Unterschrift.

Marienwerder, den 13. März 1894.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Unterschrift.

13) Bekanntmachung

die Beschädigung von Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfen u. ausgeföhrt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalt verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe

gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeföhrt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die bezüglichlichen Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Die Polizei-Behörden bezw. Beamten werden ersucht, bei dem in ihrem Bezirke sich vorfindenden Beschädigungen von Telegraphenanlagen zur Ermittlung der schuldigen Personen ihre Mitwirkung gefälligst eintreten zu lassen.

Danzig, den 5. März 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Zielcke.

14) Bekanntmachung.

Am 1. April 1894 werden die Personen-Haltepunkte Dubelno und Jezewo für den Stückgut- und Eilstückgut-Verkehr eröffnet.

Bromberg, den 7. März 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

15) Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach

unserer Bekanntmachung vom 15. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von den auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen 3 1/2 %igen Rentenbriefen Littr. F. G. H. J. der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

- Littr. F. zu 3000 Mk. Nr. 192.
- Littr. H. zu 300 Mk. Nr. 85. 99. 112.
- Littr. J. zu 75 Mk. Nr. 32. 64. 72. 76.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zinscheinen Reihe I Nr. 6—16 und Anweisungen den Kennwerth bei unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bzw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin

vom 1. Juli 1894 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrage ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. Juli 1894 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. D. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 14. Februar 1894.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

16) Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.

Folgende heute ausgeloste Pfandbriefe

- 5% Littr. A à 3000 Mk. Nr. 1850, 2190, 2198, 2339, 2556, 2755, 2903.
- " B à 1500 Mk. Nr. 1248, 1286, 3342, 3443, 3501, 4200, 4436, 4477, 4691, 4856, 4920, 4958, 5378, 5419.
- " C à 300 Mk. Nr. 1819, 2089, 2411, 2587, 2716, 2769, 3642, 3679, 3867, 3902, 3984, 4205, 4206, 4212, 4242, 4608, 4656, 4838, 4872, 4891, 4968.
- 4 1/2% Littr. H à 2000 Mk. Nr. 216, 463, 783, 1067.
- " G à 800 Mk. Nr. 25, 99, 105, 696, 843, 1157,

- 4% Littr. J à 5000 Mk. Nr. 21, 126.
- " F à 1000 Mk. Nr. 249, 501, 647, 864, 951, 1100, 1300, 1400, 2001, 2300, 2401, 2903.
- " E à 600 Mk. Nr. 6, 17, 26, 39, 701, 783, 899, 901, 963, 1102, 1301.
- " D à 200 Mk. Nr. 299, 306, 307, 500, 740, 821, 841, 1000.
- 3 1/2% Littr. O à 2000 Mk. Nr. 314.
- " N à 1000 Mk. Nr. 226, 336, 526.
- " M à 400 Mk. Nr. 52, 131.
- " L à 200 Mk. Nr. 146, 530,

werden ihren Inhabern hiermit zum 1. Juli 1894 gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft oder in Königsberg i. Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder in Marienwerder bei Herrn M. Girchfeld Nachfolger A. Seidler während der üblichen Geschäftsstunden haar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigen Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in coursfähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Valuta und event. wegen ihrer gerichtlichen Amortisation nach § 28 unseres Statuts Verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

- 5% Littr. A à 3000 Mk. Nr. 1830, 2351.
- " B à 1500 Mk. Nr. 1221, 2365, 3452, 3956, 4634, 4766, 4866, 5077.
- " C à 300 Mk. Nr. 698, 793, 2616, 2678, 3240, 3564, 3680, 4577, 4985.
- 4 1/2% Littr. H à 2000 Mk. Nr. 109, 882.
- " G à 800 Mk. Nr. 199, 928, 1255.
- 4% Littr. F à 1000 Mk. Nr. 180, 300, 630, 1061, 1461, 2031, 2092, 2100, 2600.
- " E à 600 Mk. Nr. 34, 85, 86, 151, 373, 448, 1004.
- " D à 200 Mk. Nr. 34, 47, 198, 201, 396, 497, 553, 901, 1445.
- 3 1/2% Littr. N à 1000 Mk. Nr. 82, 100.
- " M à 400 Mk. Nr. 51, 785.
- " L à 200 Mk. Nr. 17, 23, 801.

Danzig, den 15. März 1894.

Die Direction.

Weiß.

17) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

- 1. Alfred (Vitalis) Cibulski, Schlossergeselle,

- geboren am 28. April 1861 zu Stawiszyn, Bezirk Kalisch, Polen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Hildesheim, vom 7. Februar d. J.
2. Wilhelm Ditt rich, Dienstknecht, geboren am 26. Mai 1871 zu Werndorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig zu Petersdorf, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 8. Februar d. J.
 3. Johann Heinrich Er ben, ehem. Schneider, z. J. Fabrikarbeiter (Weber), geboren am 7. März 1869 zu Pehka, Böhmen, wegen Bettelns, vom Königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Anrich, vom 30. Januar d. J.
 4. Vigilio Lutterini, Erdarbeiter, geboren am 26. Juni 1857 zu Trient, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 7. Februar d. J.
 5. Karl August M artin, Spinner, geboren am 18. August 1848 zu Münster, Elsaß, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 19. December v. J.
 6. Wilhelm M artin, Bäcker, geboren am 23. November 1859 zu Schluckenau, Böhmen, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Erfurt, vom 8. Februar d. J.
 7. Heinrich N i e v e r g e l t, Färbereiarbeiter, geboren am 2. Februar 1857 zu Oberhelferswyl, Bezirk St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 3. Januar d. J.
 8. Jüdor N o o i t r u s t, Gerber, geboren am 5. November 1864 zu Maastricht, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 22. Januar d. J.
 9. Albert P a u l u s, Weber, geboren am 25. November 1859 zu Königsberg, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig zu Eibenberg, Bezirk Grasslitz, ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 11. Januar d. J.
 10. Katharina S t r o h m a i e r, ledige Tagelöhnerin,

geboren am 18. Mai 1876 zu Kleinstückau, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig zu Kaltenbach, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Pfarrkirchen, vom 3. Februar d. J.

11. Josef T a z l, Steinhauer, geboren am 19. März 1840 zu Lischnitz, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 9. Februar d. J.

18) Personal-Chronik.

An Stelle des Gerichtssekretärs a. D. Janz ist der Amtsvorsteher, Hauptmann a. D. L e y s aus Kreibitz bei Kaiserswaldbau i. Schl. zum Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte in Ruhn vom 1. April 1894 ab ernannt worden.

Im Kreise Dt. Krone ist der Mühlenbesitzer Feske zu Wiffulke zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Wiffulke bestellt.

Im Kreise Schlochau ist der Gutsbesitzer L o e s c h e r zu Friedrichshof zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Stolzenfelde bestellt.

Im Kreise Kontz ist der Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte Hammer zu Dombrowo zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Welle bestellt.

Die Wahl des praktischen Arztes Dr. B o l u m i n s k i zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Lessen ist bestätigt worden.

Die Wahl des Mühlenbesizers Emil K e n n w a n z zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Zempelburg ist bestätigt.

19) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Kl. Nadel, Kreis Dt. Krone, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Lehr zu Kl. Nadel zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Nicolaiten, Kreis Stuhm, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichem Kreissschulinspector Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

(Hierzu eine Nummerliste und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12.)

